

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

25. Oktober 2017

Nummer 49

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1821
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1822
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Versteigerung von Fundsachen	1822
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Bonn	1822
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1822
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995	1823
Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung	1823
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	

Benennung von Verkehrsflächen	1824
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Ramersdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1825
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Einleitung der Flurbereinigung Mittlere Sieg	1826

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1827.6202, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 16.10.2017 für **Pavle Vojtekov**, Geschäftsführer der **ProMONTE GmbH**, unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Gewerbeangelegenheiten – 33-13

Datum der Verfügung 15.08.2017	Az.: 33-13/30 GU 39/17
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift EVDALI, Metin, Ließemer Straße 43a, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3A, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.10.2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Erken

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **28. November 2017** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschlichten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 24. November 2017, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Bonn, den 11.09.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Beines

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Wahlleiter**

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 564), gebe ich folgendes bekannt:

1. Herr Helmut Kollig – SPD - ist als Mitglied der Bezirksvertretung Bonn ausgeschieden.

2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Wolfgang Leyer, Am Burggraben 48, 53121 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Bonn ein.

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez.
Wolfgang Fuchs
-Wahlleiter-

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 29.08.2017 AZ: 50-223U/pi 902875/6

an Herrn Jan Hauke

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Pilar)

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV.NW 77) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung.

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Dienstag, den 07.11.2017, eine Gewässerschau am Ankerbach, Peschsiefen und Kirvelbach durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr am Oberkasseler Ufer/ Kreuzung Ankerbach in Bonn-Oberkassel. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit gem. §95 Abs. 2 LWG die Möglichkeit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Die Teilnahme an der Gewässerschau erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten. Persönliche Schutzausrüstung ist vom Teilnehmer zu stellen.

Bonn, den 10. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Rau

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV.NW 77) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung.

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Mittwoch, den 22.11.2017, eine Gewässerschau am Engelsbach und Annaberger Bach durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr an der Trierer Straße Ecke Im Wingert in Bonn-Poppelsdorf. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit gem. §95 Abs. 2 LWG die Möglichkeit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Die Teilnahme an der Gewässerschau erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten. Persönliche Schutzausrüstung ist vom Teilnehmer zu stellen.

Bonn, den 10. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Rau

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 Folgendes beschlossen:

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7819-63 der Bundesstadt Bonn für den Bereich der Hausgrundstücke Langwartweg 19 bis 31 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

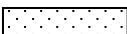
Bonn, den 13.10.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Benennung von Verkehrsflächen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Straßenbenennungen im Bereich zwischen Joseph-Schumpeter-Allee und Bahngleisen im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf beschlossen.

Die auf Anlage 1 gekennzeichneten neuen Straßen erhalten folgende Straßennamen:

- Am Rheinpalais** 
- Promenade Limperich** 
- Pomenade Küdinghoven** 
- Promenade Ramersdorf** 
- Romenade Oberkassel** 

Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 16. Oktober 2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.10.2017	PK-Nr. 7777.2634.1468
Betroffene/r Siham Bellachi, Riesengebirgsstraße 6, 53119 Bonn	
Datum 29.08.2017	PK-Nr. 7777.2655.6596
Betroffene/r Vasile-Crsiti Moscu, Von-Sparr-Straße 37, 51063 Köln	
Datum 21.08.2017	PK-Nr. 7777.2650.7110
Betroffene/r Uljan Nikov, Witterschl.Allee 26, 53347 Alfter	
Datum 10.10.2017	PK-Nr. 7777.4046.4482
Betroffene/r Yashar Radoslavov, Wolfstraße 16, 1. OG, 53111 Bonn	
Datum 10.10.2017	PK-Nr. 7777.4044.2489
Betroffene/r Etleva Butu, Bonner Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 11.10.2017	PK-Nr. 7777.2632.8232
Betroffene/r Francesco Amodio, Von-Groote-Platz 2, 53173 Bonn	
Datum 09.10.2017	PK-Nr. 7777.4089.8393
Betroffene/r Ahmed Bashir Alhag, Schultheißgasse 4, 53177 Bonn	
Datum 09.10.2017	PK-Nr. 33-21 / 2-16-K-11486
Betroffene/r Halter/in des Fahrzeuges BMW, amtl. Kennzeichen MW08 HBN (GB), abgeschleppt am 07.08.2017 in Bonn, Keltenweg	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **17.10.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 15.09.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33.1

50667 Köln, den 12.09.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 147-2033
Fax : 0221 147-4181

Einleitung der Flurbereinigung Mittlere Sieg II

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG

Einladung

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Eitorf sowie den Städten Hennef, Siegburg und Sankt Augustin, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die Planung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -, die den Antrag gestellt hat ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000) sind alle Oberflächengewässer in einen guten chemischen und biologischen Zustand zu überführen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Zielerreichung das Programm „Lebendige Gewässer“ aufgelegt. Inhalt dieses Programmes sind u.a. „Umsetzungsfahrpläne“ für die Sieg als Gewässer 1. Ordnung. In den Umsetzungsfahrplänen sind bauliche Veränderungen enthalten, die auf dem sogenannten Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept beruhen. Im dem angedachten Verfahrensgebiet liegen die Strahlursprünge SU 3, SU 4 und SU 5 sowie die Trittsteine TS 5 – TS 9. Ziel des Verfahrens wird es sein, die erforderlichen Flächen zur Umsetzung der o.g. Planungen dem Projektträger durch Überführung in öffentliches Eigentum unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bereit zu stellen. Dieses Ziel soll durch direkten Erwerb sowie durch den Erwerb von Tauschflächen umgesetzt werden. Somit dient dieses Verfahren der Auflösung von Landnutzungskonflikten zwischen den privaten Eigentümern und den wasserwirtschaftlichen Planungen.

Eine weitere Zielsetzung des Verfahrens ist die Arrondierung von privaten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, um für die dort wirtschaftenden Betriebe wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen.

Gute Erfolge konnten bereits am Strahlursprung 8 (Windeck-Röcklingen) durch ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren erzielt werden. Hier wurden für die privaten Eigentümer Arrondierungen durchgeführt und dem Verfahrensträger die erforderlichen Flächen bereit- gestellt.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Merten, Altenbödingen, Blankenberg, Geistingen, Lauthausen, Striefen, Buisdorf und Braschoß. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den Zweck des Verfahrens habe ich den Termin anberaumat auf

**Donnerstag, den 23.11.2017, 16.15 Uhr
in die Aula der Sportschule Hennef
Sövenner Str. 60, 53773 Hennef**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Den Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke steht der Termin ebenfalls offen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bis zum 23.11.2017 zur Einsichtnahme aus und zwar bei der:

- Gemeinde Eitorf, Amt für Bauen und Umwelt, Markt 1, 53783 Eitorf (Zimmer 204), montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.53) während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während folgender Öffnungszeiten : Mo. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Di. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
- Stadt Sankt Augustin, Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), im 2. Obergeschoss des Rathauses, Markt 1, 53737 Sankt Augustin während der Dienststunden montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, Zimmer B 363, 50670 Köln, während der Dienststunden, montags – freitags 8.30 Uhr – 11.45 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
Reg. Direktorin

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Straßenbenennung im Bereich Joseph-Schumpeter-Allee im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf

